



Ethikkodex

Datum des Inkrafttretens: 21. Dezember 2023

Inhalt

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1.	Ziel des Ethikkodexes	4
1.2.	Geltungsbereich des Ethikkodexes	4
1.3.	Grundsätze.....	5
1.4.	Ethisches Fehlverhalten	5
2.	DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN	5
2.1.	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1.1.	Identität der Universität:.....	5
2.1.2.	Allgemeine ethische Erfordernisse am Arbeitsplatz.....	6
2.1.3.	Pflicht zur Zusammenarbeit:.....	6
2.1.4.	Eignung für die Beurteilung	6
2.1.5.	Erwartungen an die Bereitstellung von Informationen.....	6
2.1.6.	Vertraulichkeitsverpflichtungen	7
2.1.7.	Schutzverpflichtung.....	7
2.1.8.	Verpflichtung zur Duldung.....	7
2.1.9.	Die Pflicht zu fairem Verhalten	8
2.2.	Achtung der Rechte auf Privatsphäre.....	8
2.3.	Typische Fälle von Verstößen gegen ethische Normen im Amtsverkehr.....	8
2.3.1.	Rücksichtsloses Verhalten:.....	8
2.3.2.	Diskriminierung:.....	9
2.3.3.	Missbräuchlicher (beleidigender) Kontakt:	9
2.3.4.	Sexuelle Belästigung:	9
2.3.5.	Antisoziales Verhalten:.....	9
2.3.6.	Vorsätzliche Gerüchteverbreitung:.....	9
2.3.7.	Falsche Darstellung, Täuschung:.....	9
2.3.8.	Korruption im Amt, Bestechung:	10
2.4.	Ethische Regeln für die Bildung	10
2.5.	Regeln für Interessenkonflikte und Konfliktmanagement	11
3.	Verfahrenstechnischer Teil	12
3.1.	Forum für die Behandlung von Ethikbeschwerden.....	12
3.2.	Meldung eines Verstoßes gegen ethische Standards.....	14
3.3.	Verfahren der Stellen, die ethisches Fehlverhalten untersuchen und beurteilen	15

3.4. Sanktionen bei Verstößen gegen ethische Normen.....	16
3.5. Rechtliche Heilmittel	17
4. Anhänge	18

PRÄAMBEL

Die Semmelweis-Universität trägt eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung und Durchsetzung ethischen Verhaltens und institutioneller Praxisstandards gegenüber ihren Bürgern. Diese Standards sind strenger und stellen höhere Erwartungen als die Standards, die durch das Gesetz und die Universitätsvorschriften als Minimum für die Einhaltung des Gesetzes festgelegt sind.

Die Leitung der Semmelweis-Universität hält es für unerlässlich, dass die im Ethikkodex zum Ausdruck gebrachten ethischen Grundsätze in allen ihren Entscheidungen zum Ausdruck kommen und die Abläufe und Praktiken der Einrichtung durchdringen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Ziel des Ethikkodexes

Ziel des Ethikkodex (im Folgenden Kodex genannt) der Semmelweis-Universität (im Folgenden Universität genannt) ist es, die als wichtig erachteten ethischen Standards im Universitätsleben, die nicht in der Universitätsordnung enthalten sind, zu definieren und zu beschreiben und damit die Einhaltung der Verhaltensstandards, die Erkennung auftretender ethischer Probleme, deren Lösung und die Sanktionierung von Verhaltensweisen, die gegen die Standards verstoßen, zu erleichtern.

1.2. Geltungsbereich des Ethikkodexes

- (1) Der persönliche Geltungsbereich des Kodexes erstreckt sich auf die Bürgerinnen und Bürger der Universität im Sinne von Absatz 1.2 (2) und auf die in Absatz 1.2 (3) definierten Personen, die im Folgenden gemeinsam als "Universitätsbürger" bezeichnet werden
- (2) Der Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich auf die Dozenten, die Forscher, die von der Universität in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen (im Folgenden zusammenfassend als "Beschäftigte" bezeichnet), die Studierenden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und der Ausbildungsform oder Unterrichtssprache, in der sie studieren oder arbeiten.
- (3) Der Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich hinsichtlich ihrer Tätigkeit an der Universität auch auf Angestellte der Universität in jeglicher Position sowie auf Personen, die ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und dem fachlichen Betrieb der Universität aufgrund anderer Rechtsverhältnisse (z.B. Entsendungen) wahrnehmen, auf ehemalige Studierende der Universität in den im Organisations- und Betriebsreglement genannten Fällen sowie auf Personen, die nicht Studierende der Universität sind, aber eine Ausbildung absolvieren (z.B. an einer Weiterbildung teilnehmen).
- (4) Der Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich auf alle Tätigkeiten und Verhaltensweisen von Universitätsangehörigen (unabhängig vom Ort ihrer Ausübung), die im Namen, im Interesse oder im Auftrag der Universität handeln, lehren, lernen, arbeiten oder Geschäfte tätigen und das gesellschaftliche Ansehen der Universität beeinträchtigen, sowie auf alle

Handlungen und Verhaltensweisen, die nach dem Gesetz oder den internen Regelungen der Universität nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen.

- (5) ¹In berufsethischen Verfahren gegen Ärzte, Zahnärzte und Beschäftigte des Gesundheitswesens, die eine andere Grundqualifikation als Medizin und Gesundheitswissenschaften besitzen, aber eine höhere Berufsqualifikation im Gesundheitswesen erworben haben, wird in erster Instanz der Komitathethikrat tätig, der von Fall zu Fall aus den Mitgliedern der Komitathethikkommission des zuständigen regionalen Rates für Gesundheitswissenschaften gebildet wird, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regierungsanordnung Nr. 318/2023 (17. Juli).

1.3. Grundsätze

- (1) Die Universität hält es für wesentlich, dass
- a) alle Aktivitäten der Institution sollten zur Entwicklung und Aufrechterhaltung des Vertrauens beitragen, das für einen effektiven, qualitativ hochwertigen und wertschätzenden Betrieb erforderlich ist;
 - b) die verfügbaren Ressourcen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf Effizienz, Sparsamkeit und Wirksamkeit einzusetzen;
 - c) alle Bürgerinnen und Bürger die im Kodex niedergelegten ethischen Grundsätze und Regeln kennen und einhalten.
- (2) Die Einhaltung der im Kodex erklärten ethischen Standards wird auch außerhalb der Studien- und Arbeitszeiten erwartet.
- (3) Die Universität bekennt sich zum Ethikkodex und empfiehlt als Maßstab alle moralischen Werte und Erziehungsgrundsätze, die die Bürger der Universität wirksam dazu motivieren, ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und der Allgemeinheit selbstlos zu dienen.

1.4. Ethisches Fehlverhalten

Jede Person, die vorsätzlich die Regeln, Erwartungen und Anforderungen des Kodex nicht einhält oder ignoriert oder vorsätzlich Handlungen oder Verhaltensweisen ausführt, die durch den Kodex verboten sind, begeht ein ethisches Vergehen.

2. DETAILLIERTE BESTIMMUNGEN

2.1. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1.1. Identität der Universität:

- (1) Alle Universitätsangehörigen müssen den Ethikkodex einhalten, um das Ansehen der Universität zu fördern.
- (2) Ein Bürger der Universität muss der Universität, ihren Organisationen und allen ihren Bürgern gegenüber loyal sein. In diesem Zusammenhang ist er bestrebt, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern, und hat sich aller

¹ Eingerichtet durch Senatsbeschluss 113/2023. (13. Dezember) Artikel 10., gültig ab dem 21. Dezember 2023.

Äußerungen und Verhaltensweisen zu enthalten, die dem Ansehen der Universität schaden könnten.

2.1.2. Allgemeine ethische Erfordernisse am Arbeitsplatz

- (1) Universitätsangehörige, die mit einer Gemeinschaftsfunktion oder einem Universitätsamt betraut sind, müssen die übernommene öffentliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.
- (2) Die Universitätsangehörigen dürfen die von der Universität bereitgestellten Dienste und Einrichtungen nur in geordneter Weise und für den vorgesehenen Zweck nutzen. Die Überlassung oder Nutzung dieser Dienste durch Unbefugte zu Erwerbszwecken verstößt nicht nur gegen die einschlägigen Vorschriften, sondern stellt auch ein ethisches Vergehen dar.
- (3) Es ist ethisch nicht inakzeptabel, Universitätsbürger in Universitätskliniken außerplanmäßig und angemessen zu versorgen, und ihre Wartezeit sollte so weit wie möglich vermieden werden.

2.1.3. Pflicht zur Zusammenarbeit:

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger der Universität arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und Fairness zusammen. Sie müssen sich im Einklang mit ihren Aufgaben und der Unternehmenspolitik verhalten.
- (2) Die Bürger der Universität haben sich auf dem Universitätsgelände und außerhalb des Universitätsgeländes so zu verhalten, dass ihr Status und das gesellschaftliche Ansehen der Universität gefördert werden.

2.1.4. Eignung für die Beurteilung

Die Bürgerinnen und Bürger der Universität haben das Recht und die moralische Pflicht, konstruktive Kritik zu üben und gegen Fehler und Missstände in der Verwaltung der Universität vorzugehen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei der Förderung ihrer Interessen und bei der Einreichung von Vorschlägen und Beschwerden müssen die Universitätsbürger die organisatorischen und disziplinarischen Verfahren der Universität beachten.

2.1.5. Erwartungen an die Bereitstellung von Informationen

- (1) Alle von der Universität veröffentlichten Mitteilungen und Anzeigen müssen glaubwürdige, genaue und präzise Informationen enthalten. Es ist ethisch inakzeptabel, irreführende oder falsche Informationen, Werbung oder Mitteilungen zu veröffentlichen, die potenzielle Konkurrenten (z. B. Partneereinrichtungen, angeschlossene Einrichtungen) in einem ungünstigen Licht darstellen. Wenn ein Universitätsangehöriger feststellt, dass jemand falsche oder irreführende Informationen dieser Art gegen die Universität oder im Namen der Universität verbreitet, muss er dies seinem Vorgesetzten melden.
- (2) Die Universität versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Universität mit den notwendigen Informationen über das tägliche Leben und die Entscheidungen der

Institution. Sie stellt ihnen alle Daten zur Verfügung, die im Zusammenhang mit dem wesentlichen Betrieb der Universität anfallen, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten personenbezogenen Daten.

2.1.6. Vertraulichkeitsverpflichtungen

- (1) In Angelegenheiten, die die Universität betreffen, müssen sich alle Universitätsangehörigen gegenüber der Öffentlichkeit (einschließlich sozialer Medien) gemäß den einschlägigen internen Vorschriften äußern und im Rahmen ihrer Zuständigkeit vernünftig und verantwortungsbewusst handeln.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger der Universität sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die ihre Persönlichkeitsrechte betreffen und die sie im Rahmen ihrer universitären Tätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie haben im Umgang miteinander und mit der Außenwelt das Gebot der Diskretion zu beachten. Universitätsmitarbeiter müssen auch persönliche Informationen über Studenten aufbewahren (z. B. akademische Unterlagen, persönliches Leben, politische oder religiöse Überzeugungen usw.).
- (3) Mit Ausnahme von öffentlichen Vorträgen, Pressekonferenzen und Pressemitteilungen dürfen sich Dozenten und Studenten auch ohne Namensnennung nicht öffentlich über Themen (z. B. Krankheiten, Autopsien, klinische Studien) äußern, die ein nicht fachkundiges Publikum beunruhigen, beleidigen oder empören könnten.

2.1.7. Schutzverpflichtung

2.1.7.1. Schutz von Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit:

Die Universität und ihre Bürger haben die ethische Verpflichtung, das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Universitätsangehörigen zu schützen und zu wahren.

2.1.7.2. Verbot von Gefährdungen:

- (1) Weder die Universität noch ihre Bürger dürfen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit von sich selbst, ihren Mitarbeitern, Studenten oder Patienten gefährden.
- (2) Raucher und Nichtraucher müssen nicht nur die Rechtsvorschriften zum Schutz der Nichtraucher in vollem Umfang einhalten, sondern auch mit gegenseitigem Taktgefühl Situationen vermeiden, in denen sie sich gegenseitig beim Rauchen stören.

2.1.7.3. Pflicht zum Schutz des Eigentums:

Alle Universitätsangehörigen sind für die ordnungsgemäße Nutzung, Pflege und sichere Aufbewahrung von Universitätseigentum verantwortlich. Alle Gegenstände und Ausrüstungen müssen sicher und verantwortungsbewusst genutzt und gewartet werden.

2.1.8. Verpflichtung zur Duldung

2.1.8.1. Kontrolle tolerieren:

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Dienststellen der Universität müssen sich den vom Rektor/Kanzler/Präsident/Dekan legitimierten und beglaubigten Prüfungen unterziehen.
- (2) Die Universitätsangehörigen dürfen die Ausübung der in der Universitäts- bzw. Fakultätsordnung vorgesehenen Befugnisse nicht behindern.

2.1.8.2. Duldung der Durchführung von Verfahren:

Universitätsangehörige müssen sich dem Verfahren der Ethik-Kommission unterziehen, wenn dessen Bedingungen durch das Gesetz oder die Universitäts-/Fakultätsordnung vollständig erfüllt sind.

2.1.9. Die Pflicht zu fairem Verhalten

- (1) Von den Universitätsangehörigen wird erwartet, dass sie sich maßvoll und vorbildlich verhalten. Dementsprechend haben sie jede Lebenssituation zu vermeiden, in der ihr Ansehen und ihre persönliche Würde oder der gute Ruf der Universität ohne ihr Verschulden beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Die Lehrenden, das Personal und die Studierenden der Universität dürfen weder im Studium noch in anderen Situationen vergessen, dass sie Bürgerinnen und Bürger der Universität sind, denn diese Eigenschaft ist sowohl ein Rang als auch eine Pflicht.
- (3) Die Kleidung und das Erscheinungsbild der Universitätsangehörigen müssen die Sauberkeit, Ordnung und Sauberkeit widerspiegeln, die ihrem Status entsprechen.
- (4) Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft müssen sich den allgemein anerkannten Verhaltensregeln in Ungarn und an den ungarischen Universitäten anpassen und sich bemühen, die Sitten und Gebräuche unseres Landes in dem ihnen zumutbaren Umfang zu erlernen und die ungarische Sprache so perfekt wie möglich zu beherrschen, zumindest in dem Umfang, der für die ununterbrochene Fortsetzung ihres Studiums erforderlich ist (z.B. Kommunikation mit Patienten).

2.2. Achtung der Rechte auf Privatsphäre

- (1) Von allen Universitätsangehörigen wird generell erwartet, dass sie sich gegenseitig respektieren und die Rechte und legitimen Interessen der anderen achten.
- (2) Die Universitätsangehörigen verhalten sich untereinander kollegial und solidarisch, sofern dies nicht mit den ethischen Normen kollidiert.

2.3. Typische Fälle von Verstößen gegen ethische Normen im Amtsverkehr

2.3.1. Rücksichtsloses Verhalten:

Alle Universitätsangehörigen müssen sich höflich, objektiv und kollegial verhalten. Jede Person, die gegen die Normen des Respekts für andere, die mit ihr an der Universität in Kontakt kommen, verstößt, macht sich eines ethischen Fehlverhaltens schuldig und kann einem Ethikverfahren unterzogen werden.

2.3.2. Diskriminierung:

Die Universitätsangehörigen dürfen weder untereinander noch gegenüber Außenstehenden eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung ausüben, die gegen das Gebot der Gleichbehandlung gemäß dem Gesetz CXXV von 2003 über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit verstößt. Jeder, der ein solches Phänomen erlebt oder davon erfährt, hat das Recht, sich über die Bestimmungen des Kodex zu beschweren.

2.3.3. Missbräuchlicher (beleidigender) Kontakt:

Die Universitätsangehörigen sollten sich bemühen, eine kollegiale und gerechte Ansprache zu gewährleisten. Als Leitlinie sollte gelten, dass die Verwendung des Vornamens nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angemessen ist. In anderen Fällen sollte eine höfliche Anrede verwendet werden. Herablassende, überhebliche, beleidigende oder respektlose Anredeformen sind in jedem Fall ein Verstoß gegen die Berufsethik.

2.3.4. Sexuelle Belästigung:

Alle Formen der sexuellen Belästigung sind verboten. Sexuelle Belästigung ist definiert als jede Handlung (körperliche Berührung, Provokation, Andeutung), verbale Bemerkung oder schriftliche Mitteilung, die sich auf das Geschlecht bezieht und die die Person, die ihr ausgesetzt ist, als verletzend für ihre sexuelle Integrität oder Intimität empfindet und Grund zu der Annahme hat, dass sie Grund zu dieser Annahme hat. Jeder, der ein solches Verhalten gegenüber sich selbst oder seinen Mitmenschen erlebt, hat das Recht, seine Missbilligung positiv zu äußern und eine Beschwerde gemäß den Bestimmungen dieses Kodexes einzureichen.

2.3.5. Antisoziales Verhalten:

Sowohl in offiziellen als auch in nicht-offiziellen Beziehungen, in schulischen und außerschulischen Lebenssituationen (Wohnheim, Unterhaltung, Sport usw.) müssen Sie es unterlassen, andere zu belästigen, einzuschüchtern, den Frieden zu stören, sich ungebührlich zu verhalten und deren Eigentum zu beschädigen.

2.3.6. Vorsätzliche Gerüchteverbreitung:

Jede unbegründete öffentliche Mitteilung oder jedes Gerücht, das die Universität oder eine ihrer Abteilungen oder Universitätsangehörige in ein ethisch verwerfliches Verhalten oder in die Begehung eines solchen Verhaltens verwickelt, insbesondere wenn ein solches Gerücht geeignet ist, den Ruf und die Interessen der Universität und ihrer Bürger zu schädigen, wird als ethisches Vergehen betrachtet.

2.3.7. Falsche Darstellung, Täuschung:

Ein/e Universitätsangehörige/r, die/der im Rahmen ihres/seines offiziellen Status oder seines Studierendenstatus eine andere Person in die Irre führt oder durch die Darstellung falscher Tatsachen einen Irrtum aufrechterhält, um einen unrechtmäßigen Schaden zu

verursachen oder einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, begeht ein ethisches Vergehen und muss mit der Einleitung eines Ethikverfahrens gegen ihn rechnen.

2.3.8. Korruption im Amt, Bestechung:

- (1) Korruptes Verhalten, Verwaltung und alle Formen der Bestechung sind verboten. Zusätzlich zu den geltenden Rechtsvorschriften kann gegen der/den Zuwiderhandelnden ein Standesverfahren eingeleitet werden.
- (2) Jedes ungerechtfertigte Angebot, jede Annahme oder Aufforderung zur Gewährung eines ungerechtfertigten Vorteils, direkt oder indirekt, ist für einen Universitätsangehörigen ungebührlich und stellt ein schweres ethisches Vergehen dar. Folglich muss ein/e Universitätsangehörige/r jedes Geschenk oder jede andere Zuwendung ablehnen, die ihm/ihr angeboten wird, um seine/ihre Entscheidungen in seiner/ihrer Eigenschaft als Universitätsangehöriger zu beeinflussen, oder die in diesem Fall eine Geste darstellt, die geeignet ist, dies zu tun.

2.4. Ethische Regeln für die Bildung

- (1) Lehrkräfte und Studierende sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die Lehrkräfte müssen den Unterricht innerhalb der angekündigten Fristen abhalten.
- (2) Die Lehrberechtigte/r sind verpflichtet, sich gewissenhaft vorzubereiten, pünktlich zu beginnen und alle angesetzten Sitzungen und Beratungen zu absolvieren.
- (3) Um die Ordnung, Ruhe und Wirksamkeit des Unterrichts zu gewährleisten, sind die Studierenden verpflichtet, pünktlich und vorbereitet zum Unterricht und zu den Praktika zu erscheinen und die vom Fachbereich/Institut vorgeschriebene Ausrüstung und Schutzkleidung zu tragen und mit der gebotenen Aufmerksamkeit daran teilzunehmen. Während des Unterrichts haben die Studierende das Lärmen, das Essen, die unberechtigte Benutzung eines Mobiltelefons, das vorzeitige Verlassen des Unterrichts und andere Formen ungebührlichen Verhaltens zu unterlassen, ebenso wie unterrichtsfremde Tätigkeiten, die den Ernst des Unterrichts gefährden.
- (4) Der Lehrberechtigte/r darf dem Studenten nur während der Unterrichtsstunden und im Zusammenhang mit dem Studium Anweisungen erteilen. Der Unterricht muss objektiv, zivilisiert und höflich sein. In anderen Situationen darf der Lehrberechtigte/r dem Studierende keine Anweisungen geben.
- (5) Der Dozent führt die Prüfungen pünktlich zur angekündigten Zeit und am angekündigten Ort durch. Die Studierende werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über alle Änderungen informiert.
- (6) Die Studierenden haben zu den Prüfungen in korrekter und angemessener (ordentlicher, nicht aufreizender) Kleidung und mit der vom Fachbereich oder vom Prüfer vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen.
- (7) Während der Prüfung oder des Zwischenzeugnisses dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Prüfungsraums unbefugte Hilfsmittel oder Hilfestellungen verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Regel stellt ein disziplinarisches Vergehen dar und führt zum Ausschluss von der Prüfung.

- (8) Bei schriftlichen Prüfungen und akademischen Wettbewerben ist die vorherige unbefugte Beschaffung, Weitergabe, Verbreitung oder Fälschung von Prüfungsfragen, -gegenständen oder -unterlagen ein Disziplinarvergehen.
- (9) Es ist verboten, die Identität eines Kandidaten zu täuschen (eine Prüfung im Namen einer anderen Person abzulegen oder eine fremde Arbeit oder ein fremdes Papier als die eigene Arbeit einzureichen). Der Prüfer oder die Aufsichtsperson muss die Identität des Kandidaten anhand des Prüfungsbuchs oder eines anderen geeigneten Ausweises überprüfen.
- (10) Es ist verboten und stellt eine Straftat nach 2.3.8 dar, finanzielle oder andere Vorteile von einem Kommilitonen, Tutor oder anderen Mitarbeitern anzubieten oder anzunehmen, um einen tatsächlichen oder vermeintlichen (nicht leistungsbezogenen) Prüfungsvorteil zu erhalten.
- (11) Ein/e Prüfungskandidat/in darf nicht in eine unwürdige oder erniedrigende Situation gebracht werden. Öffentliche Demütigungen, persönliche Bemerkungen ohne Bezug zum Thema, Spott, Drohungen und Einschüchterungen sind nicht erlaubt.
- (12) Es ist eine schwerwiegende Ordnungswidrigkeit und ethisch inakzeptabel, eine festgestellte und eingetragene Note zu ändern, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Verwaltungsfehler vor.
- (13) Der/die prüfende Lehrberechtigte/r sollte während der Prüfung nicht mit dem/der Prüfungskandidat/in allein bleiben.
- (14) Bei Prüfungen in einer Fremdsprache muss eine ununterbrochene Kommunikation gewährleistet sein. Während der Prüfung dürfen sich Lehrberechtigte und Prüfungskandidaten/innen nicht in einer Sprache unterhalten, die von keinem der Teilnehmer verstanden wird. Wenn die Lehrberechtigte eine Frage besprechen möchten, die für den/der Prüfungskandidat/in nicht relevant ist, können sie dies in Abwesenheit des/der Prüfungskandidats/in tun, nachdem diese/r die Prüfung verlassen hat.
- (15) Kein Verstoß gegen die berufsethischen Normen liegt vor, wenn eine Person ohne eigenes Verschulden aufgrund eines unabwendbaren Hindernisses oder eines unvorhersehbaren zwingenden Umstands (höhere Gewalt) ihren Verpflichtungen aus diesem Abschnitt nicht nachkommen kann.
- (16) Die Universität untersagt allen ihren Bürgern, Ideen, wissenschaftliche Ergebnisse und Texte anderer ohne Quellenangabe zu übernehmen und als eigene auszugeben (Plagiat).

2.5. Regeln für Interessenkonflikte und Konfliktmanagement

- (1) Die Universität achtet besonders auf den Umgang mit Interessenkonflikten, die bei ihren Tätigkeiten auftreten, und auf deren zivilisierte Lösung. Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied der Universität oder eine Gruppe von Mitgliedern der Universität durch ihre Befugnisse oder ihr Insiderwissen sich selbst oder ihrem Umfeld direkt oder indirekt einen unzulässigen Vorteil verschaffen oder der Universität einen Nachteil zufügen kann.
- (2) Jeder Hochschulangehörige, der in ein Amt oder eine Entscheidungsposition gewählt oder berufen wird, muss den Gremien, die ihn gewählt haben, jeden vorhersehbaren

Interessenkonflikt offenlegen, der im Zusammenhang mit seinen Entscheidungen im Rahmen seiner Tätigkeit in dieser Funktion entstehen kann, sei es in finanzieller oder anderer Hinsicht. Der bereits festgestellte Interessenkonflikt kann durch den Rücktritt der betreffenden Person oder im Einzelfall durch ihre Nichtteilnahme an der Entscheidung beseitigt werden.

- (3) Der/die Dozent/in darf seine/ihre Position im Umgang mit den Studierenden nicht missbrauchen.
- (4) Die Gewährung rechtswidriger - nicht leistungsbezogener - Studien- oder Prüfungsvorteile (Vergünstigungen), die Aussicht auf solche Vorteile, positive oder negative Diskriminierung oder Druck, sei es als Gegenleistung für finanzielle oder andere Vorteile (Vergünstigungen) oder ohne jegliche Gegenleistung, ist verboten.
- (5) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn der/die Dozent/in eine/n Studierendere/n prüft, der/die mit ihm familiär oder freundschaftlich verbunden ist oder aus irgendeinem Grund mit ihm in Konflikt steht. Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn der/die Dozent/in eine enge, nicht berufsbezogene und nicht pädagogische private Beziehung zu dem Studenten/der Studentin, den/die er unterrichtet oder prüft, aufgebaut hat.
- (6) Die Lehrkräfte sehen davon ab, die Studierenden in die Beilegung beruflicher oder arbeitsbezogener Streitigkeiten oder anderer Konflikte untereinander einzubeziehen, insbesondere um Druck auszuüben. Personen außerhalb der Universität sollten nicht in solche Streitigkeiten verwickelt werden, es sei denn durch die Tätigkeit von Vertretungsorganen.
- (7) Interessenkonflikte zwischen Studierenden sollten zivilisiert und friedlich beigelegt werden, ohne einseitige Beteiligung von Akademikern auf beiden Seiten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen und gemeinsam den Beistand oder Rat eines Tutors suchen, dessen Meinung sie beide akzeptieren.

3. VERFAHRENSTECHNISCHER TEIL

3.1. Forum für die Behandlung von Ethikbeschwerden

- (1) Die vom Senat eingerichteten Ausschüsse zur Untersuchung und Entscheidung von Ethikbeschwerden sind die Ethik- und Disziplinarkommission der Fakultät (im Folgenden KEFB genannt), die Ethikkommission der Universität, die Ethik- und Disziplinarkommission des Promotionsrats der Universität (im Folgenden DEFB genannt) und die Berufungskommission der Universität.
- (2) Die DEFB ist ein Ausschuss (mit eigener Geschäftsordnung) jeder Fakultät, der die durch Gesetz und Hochschulordnung festgelegten Befugnisse in studentischen Angelegenheiten wahrnimmt und dessen Zusammensetzung der Senat in Bezug auf Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse festlegt.
- (3) Die DEFB ist ein Gremium, das die gesetzlich und universitär festgelegten Zuständigkeiten in den Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen sowie der am Promotionsstudium teilnehmenden Doktoranden und Doktorandinnen wahrnimmt und dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Tätigkeiten und Zuständigkeiten vom

- Promotionsrat der Universität festgelegt werden.
- (4) Die Berufungskommission der Universität besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rektor/von der Rektorin, dem Kanzler/der Kanzlerin und dem Präsidenten/der Präsidentin des Klinikums entsandt werden, und fungiert als zweite Instanz in Fällen, in denen die Entscheidung in erster Instanz von der Ethikkommission der Universität getroffen wurde. Ein vom Rektor/von der Rektorin delegiertes Mitglied führt den Vorsitz der Berufungskommission der Universität.
 - (5) Die Ethikkommission der Universität ist ein vom Senat eingerichteter ständiger Ausschuss mit universitätsweiten Befugnissen, der aus einem Vorsitzenden sowie ständigen und Ad-hoc-Mitgliedern besteht.
 - (6) Der/die Vorsitzende der Ethikkommission der Universität wird vom Rektor/von der Rektorin vorgeschlagen und vom Senat gewählt.
 - (7) Die Ethikkommission der Universität besteht aus vierzehn ständigen Mitgliedern. Ein Mitglied der ständigen Mitglieder wird aus den Reihen der Fakultätsmitglieder der Fakultät für Allgemeinmedizin, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, der Fakultät für Zahnmedizin, der Fakultät für Pharmazie, der Fakultät für Öffentliches Gesundheitswesen und der András-Pető-Fakultät gewählt, ein Mitglied aus den Reihen der Mitglieder des Doktorandenrats der Universität, des Kanzlers/er Kanzlerin, des Präsidenten/der Präsidentin des Klinikums, des Personalrats, der Kandidaten/Kandidatinnen der Doktorandenvereinigung der Semmelweis-Universität und drei Mitglieder aus den Reihen der Kandidaten/Kandidatinnen der Studentenvereinigung.
 - (8) Der/die Vorsitzende der Ethikkommission der Universität lädt die Ad-hoc-Mitglieder ein, an den Arbeiten der Kommission im konkreten Fall teilzunehmen. Bei den Ad-hoc-Mitgliedern des Ausschusses kann es sich um Personen mit entsprechendem Fachwissen handeln (z. B. Ärzte/Ärztinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Psychologen usw.), wobei die Art des ethischen Fehlverhaltens, das Gegenstand des Verfahrens ist, zu berücksichtigen ist. Im Falle eines Ethikverfahrens gegen eine/n Mitarbeiter/in ist zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern die Teilnahme eines Vertreters der GD Recht und Verwaltung und der GD Personalmanagement als Ad-hoc-Mitglieder sowie des Datenschutzbeauftragten obligatorisch.
 - (9) Bei der Zusammensetzung der Ethik-Kommission der Universität ist darauf zu achten, dass sowohl die Gruppe (Kategorie) der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, als auch die Gruppe (Kategorie) desjenigen, der sich über ethisches Fehlverhalten beschwert, vertreten sind.
 - (10) Bei Stimmengleichheit in der Ethikkommission der Universität gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag.
 - (11) Bei ethischen Beschwerden gegen Studierende hat die KEFB das Recht, das Verfahren in erster Instanz zu führen. Bei ethischen Beschwerden gegen Studierende hat die KEFB das Recht, das Verfahren in erster Instanz zu führen. Die Ethikkommission der Universität als zweite Instanz hat das Recht, über Berufungen gegen die Entscheidungen der KEFB und der Ethikkommission der Universität zu entscheiden.
 - (12) Kann im Falle eines Ethikverstoßes nicht festgestellt werden, welche Abteilung der KEFB in erster Instanz zuständig ist, so ist die Ethikkommission der Universität berechtigt, die Kommission zu benennen, die unter Berücksichtigung aller Umstände des

Falles zuständig und verantwortlich ist, den Fall zu behandeln.

- (13) Die Ethikkommission der Universität wird in erster Instanz in allen Angelegenheiten tätig, die nicht Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen betreffen und die in den Geltungsbereich dieses Reglements fallen. Über Berufungen gegen eine Entscheidung der Ethikkommission der Universität in erster Instanz entscheidet die Berufungskommission der Universität.
- (14) Niemand darf an der Beurteilung von Ethikbeschwerden teilnehmen:
 - a) der an dem Fall beteiligt ist,
 - b) der Gegenstand einer Beschwerde war
 - c) das Opfer der zu untersuchenden Tat,
 - d) ein naher Verwandter einer unter den Buchstaben a) bis c) genannten Person,
 - e) von denen eine objektive Beurteilung des Falles nicht erwartet werden kann.
- (15) In den Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität als zweite Instanz tätig wird, und in den Fällen, in denen die Berufungskommission der Universität tätig wird, ist die betroffene Person von der Behandlung des Falles ausgeschlossen:
 - a) die Person, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat oder versäumt hat die Entscheidung zu treffen,
 - b) ein/e nahe/r Verwandte/r der unter Buchstabe a) genannten Personen,
 - c) von denen eine objektive Beurteilung des Falles nicht erwartet werden kann.

3.2. Meldung eines Verstoßes gegen ethische Standards

- (1) Ein Verstoß gegen die berufsethischen Regeln kann vom Opfer oder von jeder Person gemeldet werden, die glaubwürdige Kenntnis von dieser Tatsache hat (nachstehend "der Meldende" genannt) und die bereit ist, am Nachweis der Glaubwürdigkeit ihrer Meldung mitzuwirken, indem sie dem mit dem Fall befassten Ausschuss ihren Namen offenbart.
- (2) Aus Gründen der Fairness ist es wünschenswert, dass anonyme Meldungen vermieden werden. Eine anonyme Meldung ist im Allgemeinen unethisch, aber ein Melder kann beantragen, dass sein Name nicht bekannt gegeben wird oder dass seine Angaben vertraulich behandelt werden, wenn er begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass ihm durch die Meldung ein Nachteil entstehen könnte.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Berufsethik kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden der Handlung in der in Absatz 6 vorgesehenen Weise Beschwerde eingelegt werden.
- (4) Ein Ethikverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpunkt der beanstandeten Handlung mehr als ein Jahr verstrichen ist. Bei aufeinanderfolgenden ethischen Verfehlungen ist für die Anwendung der Frist das Datum der letzten Handlung maßgeblich. Allerdings können auch damit zusammenhängende frühere Handlungen bei der Beurteilung des Fehlverhaltens berücksichtigt werden.
- (5) Die Meldung muss so konkret wie möglich sein: Sie muss den Namen der Person(en), die den Verstoß gegen die berufsethischen Regeln begangen hat (haben), den Ort und das Datum der Tat sowie die verfügbaren Beweise für die Tat (z. B. Zeugen, Sachbeweise usw.) enthalten.
- (6) Der Bericht kann mündlich oder schriftlich an die Universitätsleitung, die Fakultätsleitungen, die Fachbereichsleitungen, die Studierendenvertretungen und die

Personalvertretungen der Universität gerichtet werden.

- (7) Der Empfänger einer mündlichen Meldung erstellt ein Protokoll nach dem Muster der auf der Website der Generaldirektion Recht und Verwaltung veröffentlichten Formulare, das von der meldenden Person, dem Empfänger der Meldung und der Person, die das Protokoll führt, unterzeichnet wird.
- (8) Der Empfänger der Meldung prüft die Meldung, um festzustellen, ob der Inhalt des gemeldeten Falls einen Verstoß gegen eine Berufsethiknorm darstellen könnte, und leitet die Meldung und die vorgelegten Beweise spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen an die für den Fall zuständige Ethik-Kommission weiter.
- (9) Fällt die Meldung nicht in den Anwendungsbereich der ethischen Normen, sondern betrifft sie einen Bericht von öffentlichem Interesse, so wird die Meldung an die Generaldirektion Recht und Verwaltung weitergeleitet.

3.3. Verfahren der Stellen, die ethisches Fehlverhalten untersuchen und beurteilen

- (1) Der zuständige Ethikausschuss prüft alle Beschwerden und Mitteilungen (nachstehend zusammenfassend "Beschwerden" genannt), die in Ethikfällen eingehen, und trifft innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Vorlage beim Vorsitzenden des Ausschusses eine Entscheidung über die Beschwerde.
- (2) Innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang einer Meldung oder Beschwerde prüft der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm benanntes Mitglied, ob sie Umstände enthält, die ein Tätigwerden einer anderen Dienststelle oder Behörde rechtfertigen würden (z. B. Strafverfahren, Verfahren nach dem Verhaltenskodex für den Umgang mit Vorfällen, die die organisatorische Integrität verletzen, Disziplinarverfahren, Verfahren des Prüfungsausschusses oder eines anderen Organs der Studentenschaft); in diesem Fall lehnen sie die Meldung oder Beschwerde ab, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und unterrichten die meldende Partei entsprechend. In begründeten Fällen leitet sie die Prüfung der Beschwerde als Beschwerde von öffentlichem Interesse durch die Generaldirektion Recht und Verwaltung ein. Ist die Zurückweisung der Beschwerde nicht gerechtfertigt, so prüft der Präsident oder das von ihm benannte Mitglied die Beschwerde, um festzustellen, ob der beanstandete Sachverhalt (der Verstoß gegen die Regeln und die Gründe dafür) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Ausschuss rechtfertigt.
- (3) Der Ausschussvorsitzende weist jede Beschwerde, die sich nicht auf einen konkreten Verstoß gegen die berufsethischen Normen bezieht oder keine Beweise für einen solchen Verstoß enthält, schriftlich zurück, mit der Aufforderung an den Beschwerdeführer, die Beschwerde erneut einzureichen, sofern die in der Zurückweisung angegebenen Mängel behoben sind.
- (4) Wird die Ablehnung der Beschwerde nicht aufrechterhalten, unterrichtet der Ausschussvorsitzende den Beschwerdeführer innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde durch Übersendung einer Kopie der Beschwerde über die Einleitung des Verfahrens und lädt ihn und den Beschwerdeführer zur Sitzung des Ausschusses ein, wobei er den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung angibt. Die Sitzung des Ausschusses wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung anberaumt.

- (5) Der Ausschuss kann erforderlichenfalls die Hilfe eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen in Anspruch nehmen, wenn die Angelegenheit die Klärung einer technischen Frage erfordert, in der die ständigen oder Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses nicht über Fachwissen verfügen. In diesem Fall ordnet der Ausschussvorsitzende die Anhörung eines Sachverständigen und die Ausarbeitung eines Gutachtens an. Der Sachverständige muss in erster Linie eine Person sein, die in einem Arbeitsverhältnis zur Semmelweis-Universität steht. Der Sachverständige muss in erster Linie eine Person sein, die in einem Arbeitsverhältnis zur Semmelweis-Universität steht. In Ethikverfahren wird der Sachverständige nicht vergütet.
- (6) Der Anmelder kann in seinem Schriftsatz Zeugen und andere Opfer benennen, deren Vernehmung vom Ausschussvorsitzenden gemäß Absatz 4 angeordnet wird.
- (7) Der Beschwerdeführer hat ferner das Recht, bis zum dritten Arbeitstag vor dem Tag der anberaumten Sitzung dem Ausschussvorsitzenden Zeugen zu benennen oder andere Beweismittel vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Beschwerdeführer verpflichtet, für die Anwesenheit des Zeugen in der Ausschusssitzung zu sorgen.
- (8) In seiner Sitzung bewertet der Ausschuss die verfügbaren Beweise auf der Grundlage einer Präsentation des Vorsitzenden oder des von ihm zur Darstellung des Falls eingeladenen Ausschussmitglieds: In diesem Zusammenhang vergleicht er den Inhalt der Meldung und die Erklärung des Beschwerdeführers mit den Zeugenaussagen, den Erklärungen anderer Geschädigter und anderen verfügbaren Beweisen.
- (9) Der Ausschuss hört die Zeugen und die Geschädigten nacheinander in Abwesenheit der jeweils anderen an. Im Falle eines Widerspruchs kann der Ausschussvorsitzende anordnen, dass die Zeugen und andere Geschädigte sowie andere Beweismittel vom Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin gegenübergestellt werden.
- (10) Im Interesse der Integrität des öffentlichen Lebens an der Universität sind alle Universitätsangehörigen verpflichtet, mit den Ausschüssen, die Ethikfälle untersuchen und beurteilen, zusammenzuarbeiten, vor dem Ausschuss zu erscheinen, wenn sie dazu aufgefordert werden, und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem untersuchten Fall erlangt haben, mit Ausnahme von Informationen, die sie selbst belasten, offenzulegen.
- (11) Nach Prüfung der Beschwerde und Durchführung der Anhörungen leitet der Ausschuss ein Schlichtungsverfahren ein, wenn dies in Anbetracht der Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Beschwerdeführer, insbesondere aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers, ausreichend erscheint.
- (12) Bleibt die Schlichtung erfolglos, so trifft der Ausschuss eine Entscheidung, in der er die bei der Feststellung des Sachverhalts berücksichtigten Beweise angibt und bewertet:
 - a) ob ein ethischer Verstoß vorliegt,
 - b) ob die Person den beanstandeten Verstoß begangen hat; und
 - c) welche Maßnahmen oder Sanktionen sie für angemessen hält.

3.4. Sanktionen bei Verstößen gegen ethische Normen

- (1) Liegen die erforderlichen Beweise für den Verdacht nicht vor, dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder Sanktionen verhängt werden, die der Person, gegen die die Beschwerde erhoben wurde, zum Nachteil gereichen könnten.

- (2) Der mit dem Fall befasste Ausschuss kann beschließen, die folgenden Sanktionen für den in der Beschwerde genannten Verstoß gegen die berufsethischen Normen zu verhängen:
 - a) das Verfahren einzustellen, wenn ein Verstoß gegen die Standesregeln vorliegt oder die Identität des Täters nicht festgestellt werden kann;
 - b) festzustellen, dass ein Verstoß gegen die Berufsethik vorliegt, und den Zuwiderhandelnden zu ermahnen, künftige Verstöße gegen die Bestimmungen des Kodex zu unterlassen; oder
 - c) feststellt, dass ein ethischer Verstoß vorliegt, und die Veröffentlichung des Verstoßes (ohne Bezug auf personenbezogene Daten) auf der zentralen Website der Universität anordnet; oder
 - d) zusätzlich zur Feststellung des Verstoßes gegen die berufsethischen Normen den Zuwiderhandelnden zu einer der Schwere des Verstoßes angemessenen immateriellen Entschädigung (z. B. Entschuldigung, Veröffentlichung einer Richtigstellung mit Entfernung der veröffentlichten Behauptung des Verstoßes) verpflichten; oder
 - e) ein Disziplinarverfahren gegen eine Person einzuleiten, die nicht Mitglied des Universitätspersonals ist, wenn der Verdacht auf ein Disziplinarvergehen besteht; oder
 - f) wenn der Bericht einen Bericht von öffentlichem Interesse enthält oder wenn die Informationen in dem Verfahren darauf hindeuten, dass ein Verfahren nach Absatz 3.3 Absatz 2 gerechtfertigt sein könnte, fordert sie zusätzlich zu einer Entscheidung die zur Durchführung des Verfahrens berechnete Person auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Die Entscheidung wird der beschwerten Person und, falls anwesend, dem Notifizierenden in der Sitzung mündlich mitgeteilt und innerhalb von acht Arbeitstagen unter Verwendung des Musters in der Formularsammlung auf der Website der Generaldirektion Recht und Verwaltung schriftlich niedergelegt. Die schriftliche Entscheidung wird der beschuldigten Person und dem Hinweisgeber auf die von letzterem angegebene Weise mitgeteilt (per E-Mail, per Einschreiben oder per "s. k. felbontásra" (nur für die eigenen Hände) in einem versiegelten Umschlag, der an die Arbeitsadresse der Universität gerichtet ist).
- (4) Der Beschwerdeführer und der Beschwerdeführer können gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einlegen. Wird gegen die Entscheidung des Ausschusses von keinem der Rechtsmittelberechtigten ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar.
- (5) Legen die Rechtsmittelführer gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Ausschusses fristgerecht Berufung ein, so hat diese Berufung aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung der erstinstanzlichen Entscheidung.

3.5. Rechtliche Heilmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung, Maßnahme oder Unterlassung der KEFB oder der DEFB kann bei der Ethikkommission der Universität als zweitinstanzlicher Kommission Beschwerde eingelegt werden. In Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität als erste Instanz tätig wird, kann die Berufungskommission der Universität angerufen werden.
- (2) Eine Beschwerde kann von folgenden Personen eingelegt werden:
 - a) die beschuldigte Person oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter und

- b) die meldende Person oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter und
- (3) Ein Rechtsbehelf muss innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung schriftlich eingereicht werden. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen der Antragsteller eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung begehrt.
- (4) Der Ausschuss kann einen unabhängigen Rechtsexperten hinzuziehen, der nicht an dem Antrag interessiert ist.
- (5) Der Bewerber der Beschwerde darf nicht sein
- a) die Person, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat oder versäumt hat die Entscheidung zu treffen,
 - b) ein/e naher Verwandte/r der unter Buchstabe a) genannten Personen,
 - c) von denen eine objektive Beurteilung des Falles nicht erwartet werden kann.
- (6) Die Ethikkommission der Universität und die Berufungskommission der Universität können in zweiter Instanz die folgenden Entscheidungen treffen:
- a) die Beschwerde zurückweisen, wenn sie verspätet oder unvollständig ist (ohne Angabe von Gründen),
 - b) die Person anzuweisen, die es versäumt hat, eine Entscheidung zu treffen,
 - c) festzustellen, dass die erstinstanzliche Entscheidung begründet ist, und sie zu bestätigen,
 - d) wenn sie feststellt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unbegründet ist,
 - da) sie für nichtig zu erklären und das Verfahren einzustellen,
 - db) die Entscheidung aufzuheben und den erstinstanzlichen Ausschuss zu ersuchen, ein neues Verfahren einzuleiten,
 - dc) die Entscheidung der ersten Instanz zu ändern.
- (7) Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel möglich, insbesondere keine gerichtliche Überprüfung.

4. ANHÄNGE

1. Anhang Nr.: Prüfpfad

Anhang Nr.: Prüfpfad

	Prozessschritte	Vorbereitende Schritte	Verantwortungsebenen					Aus dem Prozess resultierendes Dokument
			Eigentümer der Aufgabe	Kontrolliert durch	Methode zur Überprüfung	Genehmigt durch:	Genehmigungsv erfahren	
1	Einreichung einer Beschwerde/Bericht über einen Verstoß gegen die Berufsethik	Prüfung der schriftlichen/mündlichen Beschwerde/Bericht, Aufzeichnung der mündlichen Beschwerde	Universität/ Fakultätsleiter/ Abteilungsleiter/ Studentenvertretungen/ Arbeitnehmervertretungen		Der Beschwerde/Bericht zur Überprüfung	k.A	k.A	Übermittlung des aus der Beschwerde/dem Bericht resultierenden Dokuments an die für das Verfahren zuständige Stelle
2	Prüfung der Meldung	Prüfung des Inhalts des gemeldeten Falls, um festzustellen, ob die Meldung/Beschwerde eine Meldung von öffentlichem Interesse oder einen Sachverhalt gemäß Nummer 3.3 (2) enthält	Empfänger der Meldung Universität/ Fakultätsleiter/ Abteilungsleiter/ Studentenvertretungen/ Arbeitnehmervertretungen	k.A	k.A	Universität/ Fakultätsleiter/ Abteilungsleiter/ Studentenvertretungen/ Arbeitnehmervertretungen	Verweisung des gemeldeten Falles an das Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen von öffentlichem Interesse oder an das Verfahren nach Abschnitt 3.3 (2)	Übermittlung der Meldung und der verfügbaren Unterlagen und Beweismittel an die JIF, um das Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen von öffentlichem Interesse oder das Verfahren nach Abschnitt 3.3 (2) durchzuführen
3	Maßnahmen der Ethischen Ausschusses	Prüfung der Beschwerde/Mitteilung: ob Raum für die	Der Vorsitzende der für das Verfahren	k.A	k.A	Vorsitzender des für das Verfahren	Entscheidung des Ausschusses	Einberufung einer Ausschusssitzung

	Prozessschritte	Vorbereitende Schritte	Verantwortungsebenen					Aus dem Prozess resultierendes Dokument	
			Eigentümer der Aufgabe	Kontrolliert durch	Methode zur Überprüfung	Genehmigt durch:	Genehmigungsv erfahren		
		Einleitung eines weiteren Verfahrens besteht (Abs. 3.3 (2), ob die Beschwerde einen echten Rechtsverstoß enthält, ob es Beweise gibt	zuständigen Ethik-Kommission oder das von ihm benannte Mitglied der Kommission				zuständigen Ausschusses		g/ Dokument zur Aufforderung zur Berichtigung/ Dokument zur Ablehnung einer Meldung ohne Prüfung
4	Einberufung einer Ausschusssitzung	Prüfung von Beweisen, verfügbaren Dokumenten: Anhörung des Beschwerdeführers, des Beschwerdeführers und von Zeugen; Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, wenn der Verstoß gegen die Berufsethik nicht gegen eine gesetzliche Definition verstößt und dies im Verhältnis zwischen dem Opfer und dem	Für das Verfahren zuständiger Ausschuss	k.A	k.A	Für das Verfahren zuständiger Ausschuss	Entscheidung	Entscheidung im Falle eines ethischen Verstoßes	

	Prozessschritte	Vorbereitende Schritte	Verantwortungsebenen					Aus dem Prozess resultierendes Dokument
			Eigentümer der Aufgabe	Kontrolliert durch	Methode zur Überprüfung	Genehmigt durch:	Genehmigungsv erfahren	
		Beschwerdeführer ausreichend ist Zuständiger Ausschuss für das Verfahren						
5	In Fällen, in denen es um die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Entscheidung/den Einspruch der erstinstanzlichen Stelle geht,	schriftliche Beschwerde und Prüfung der Unterlagen des erstinstanzlichen Verfahrens	Ethikkommission der Universität als Organ der zweiten Instanz, Rechtsbehelfsausschuss der Universität	k.A	Rechtsbehelf, Prüfung der erstinstanzlichen Entscheidung und des erstinstanzlichen Verfahrens	k.A	Entscheidung	Entscheidung des Ausschusses zweiter Instanz über das Rechtsmittel